

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 22 (1914)

Heft: 5

Artikel: Die neuen Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes : Begleitwort der Direktion [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Die neuen Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes: Begleitwort der Direktion (Schluß)	65	Außerrihl; Schlieren; Dürnten; Zürich (Internat. Rotes Kreuz); Samariterverein Turgi und Umgebung	74
Eine Erläuterung	69	Schweizerischer Samariterbund	77
Die Frau im Kampf gegen die Tuberkulose (Schluß)	70	Vom Rauchen	78
Durch das Rote Kreuz im Jahr 1913 subventionierte Kurse (Samariterkurse)	72	Vom Büchertisch	79
Mißbrauch des Roten Kreuzes	72	Außerordentliche Delegiertenversammlung	79
Aus dem Vereinsleben: Samariterverein Altdorf und Umgebung; Langenthal; Beatenberg; Zürich: Olten; Wattwil; Neumünster-Zürich;		Humoristisches	79
		Briefkasten	80
		Etwas über unser Frühstück	80

Die neuen Statuten des schweizerischen Roten Kreuzes.

Begleitwort der Direktion.

(Schluß.)

Ein ganz neuer Unterabschnitt ist der von den Hilfsorganisationen. Gegenwärtig gehören dem schweizerischen Roten Kreuz drei große Verbände, nämlich der schweizerische Samariterbund, der schweizerische Militär-sanitätsverein und der schweizerische gemeinnützige Frauenverein, als solche Hilfsorganisationen an. Nur über den Samariterbund enthalten die jetzigen Statuten einen kurzen Abschnitt; die übrigen Hilfsorganisationen sind darin nicht aufgeführt. Allerdings sind diese drei Hilfsorganisationen für das Rote Kreuz von verschiedener Wichtigkeit. Die Verdienste des Militär-sanitätsvereins liegen besonders auf geschichtlichem Gebiet. Er war es, der den Anstoß zur Gründung des Roten Kreuzes gegeben hat, und das soll ihm unvergessen bleiben, wenn auch seine Tätigkeit sich immer mehr dem offiziellen Sanitätsdienst zuwendet und weniger dem Roten Kreuz.

Der gemeinnützige Frauenverein hat im Frieden nur ganz lockere Beziehungen zu uns. Um so größere Erwartungen aber setzt das Rote Kreuz auf seine Mitarbeit im Kriegsfall.

Ein besonders enges Verhältnis aber besteht zwischen den Samaritern und dem Roten Kreuz; zahlreiche Verbindungsfäden stellen zwischen beiden einen fortlaufenden, fruchtbaren Kontakt her, und während das Rote Kreuz den Militär-sanitätsverein und den gemeinnützigen Frauenverein nur mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 500 unterstützt, bildet es für den Samariterbund geradezu die Finanzgrundlage und liefert demselben weit mehr Mittel als er selbst aufzubringen imstande ist. Diese so verschiedenartigen Verhältnisse machen es einfach unmöglich, die gleichen verbindlichen Vorschriften für alle Hilfsorganisationen aufzustellen. Mit jeder

einzelnen würde eine besondere Vereinbarung abgeschlossen, die den speziellen Verhältnissen besser Rechnung tragen kann als das in den Statuten, die stets für längere Zeit gelten und sich nicht leicht veränderten Umständen anpassen können, möglich wäre. Es darf ferner nicht vergessen werden, daß mit der Entwicklung des Roten Kreuzes und dem Wachsen seiner Aufgaben für Frieden und Krieg auch sein Bedürfnis wachsen dürfte, sich neue Hilfsorganisationen anzugliedern. Es ist sicher wohl denkbar, daß im Laufe der Zeit sich das Bedürfnis geltend macht, neben den bisherigen, altbewährten drei Organisationen noch weitere in den Rahmen aufzunehmen, und dann sollte dies ohne Schwierigkeit möglich sein.

Um, ohne die Umständlichkeiten einer Statutenänderung, in dieser Beziehung freien Raum zu schaffen, ist der Abschnitt von den Hilfsorganisationen in die neuen Statuten eingefügt. Mit Weglassung aller von Fall zu Fall wechselnden Details, stellt er bloß den Grundsatz auf, daß dem schweizerischen Roten Kreuz Hilfsorganisationen als Ganzes beitreten können und setzt zugleich die Grundbedingungen fest, die in den betreffenden Vereinbarungen zu berücksichtigen sind. Wenn einmal die neuen Statuten in Kraft sind, so wird man mit jeder Hilfsorganisation über die besondern Bedingungen verhandeln, unter denen sie dem schweizerischen Roten Kreuz als Hilfsorganisation angehört, und es wird sich in solchen Verhandlungen leicht eine den Verhältnissen entsprechende Lösung und Einigung finden lassen.

Die etwa geäußerten Besorgnisse, es werden durch diesen Statutenpassus die Samariter aus ihrem engen Verhältnis zum Roten Kreuz verdrängt, ist ganz grundlos. Die letzten Jahre haben vielmehr sehr deutlich zu einem immer engeren Zusammenschluß der Samariter an das Rote Kreuz geführt und wer mit offenen Augen beobachtet, kann nicht ver-

fennen, daß daraus für beide Teile wesentliche Vorteile erwachsen sind.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, sei noch betont, daß die Hilfsorganisationen im Sinne der neuen Statuten etwas anderes sind als die Hilfsorgane des Roten Kreuzes, denen im Bundesgesetz zum Schutz des Roten Kreuzes eine gewisse Rolle eingeräumt ist. Als Hilfsorganisationen sind nur weitverbreitete Verbände mit einer großen Zahl Sektionen zu verstehen, während der Charakter eines Hilfsorganes auch bloß lokalen Vereinigungen oder einzelnen Anstalten zukommt. So ist z. B. der schweizerische gemeinnützige Frauenverein eine Hilfsorganisation im Sinne der Statuten, während seine Stiftung, die schweizerische Pflegerinnenschule in Zürich, nur den Charakter eines Hilfsorganes hat.

Der vierte Abschnitt von den Organen weicht im Sinne nicht wesentlich von den gegenwärtigen Bestimmungen der Statuten ab. Er hat aber vielfache Aenderungen und namentlich eine Erweiterung dadurch erfahren, daß die bisher in einem besondern „Geschäftsreglement“ niedergelegten Bestimmungen über die Arbeitsverteilung der Direktion organisch in die Statuten selbst eingefügt sind. Es ist sicher vom Standpunkt der Klarheit und Uebersichtlichkeit nur zu begrüßen, wenn die sämtlichen geltenden Bestimmungen nicht in zwei getrennten Druckschriften, den Statuten und dem Geschäftsreglement, die man häufig nicht gleichzeitig zur Hand hat, zusammengesucht werden müssen.

Gegenüber den jetzigen Statuten sind als neue Organe genannt das Zentralsekretariat und die Kontrollstelle. Trotzdem das Zentralsekretariat sich seit Jahren zur eigentlichen Geschäftsstelle des Roten Kreuzes entwickelt hat und eine bedeutende Rolle in der Tätigkeit des Roten Kreuzes spielt, ist es in den gegenwärtigen Statuten noch gar nicht erwähnt und steht so formell geradezu in der

Luft. Seine Existenz kann sich bloß auf das letzte Alinea von § 21 stützen, in dem die Direktion ganz allgemein ermächtigt ist, „beholdenes Personal“ anzustellen. Es ist wohl nicht zu früh, wenn nun der wichtigen und verantwortungsvollen Stelle auch in den Statuten ein Platz eingeräumt wird.

Von den einzelnen Organen hat die Delegiertenversammlung insoweit eine Aenderung erfahren, als das Stimmrecht an derselben nur den Delegierten der Aktivmitglieder, d. h. der Zweigvereine vom Roten Kreuz, sowie den Vertretern der Hilfsorganisationen zusteht. Die Passivmitglieder, d. h. die Behörden und Vereine aller Art, können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Bei ihrer sehr großen Zahl und dem geringen Zusammenhang, den die meisten mit den Angelegenheiten des Roten Kreuzes haben, erscheint diese Aenderung weit angemessener, als der bisherige Zustand. Mitreden soll jedermann können, entscheiden aber nur diejenigen, die durch fortgesetzte Tätigkeit für das Rote Kreuz mit seinen Bedürfnissen genau vertraut sind.

Wesentliche Aenderungen sind bei der Direktion zu verzeichnen. Zunächst ist hier der Rot-Kreuz-Chefarzt besonders erwähnt, der nach den Bestimmungen der Sanitätsdienstordnung den Steckkontakt bildet, durch den die Kraft des Roten Kreuzes in das Verteilungsnetz des Armeesanitätsdienstes übergeleitet wird. Im Interesse einer einheitlichen Nomenklatur in den internationalen Beziehungen ist ferner der besondere Ausdruck „Geschäftsleitung“ in „Zentralkomitee“ umgewandelt. Dasselbe entspricht dem Bureau der Direktion, verstärkt durch den Rot-Kreuz-Chefarzt. Neben der allgemeinen Vertretung des schweizerischen Roten Kreuzes und der Vorbereitung der Geschäfte für die Direktionsitzungen ist ihm noch besonders die Aufsicht über das Zentralsekretariat und die Vereinszeitschriften zugewiesen. Von den übrigen Kommissionen sind die Sammel- und

Magazinkommission und die Mobilmachungskommission, die überhaupt nie konstituiert werden konnten, dahingefallen. Ihre Aufgaben werden in der Hauptsache dem Zentralsekretariat überbunden. Die Transportkommission ist ziemlich unverändert geblieben und befaßt sich ausschließlich mit den Rot-Kreuz-Kolonnen. Der Stiftung „Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege in Bern“, die bis jetzt in der Direktion gar keine direkte Vertretung hatte, ist dadurch Rechnung getragen, daß ihre „Verwaltungskommission“ logischerweise auch zu den Direktionskommissionen gezählt und ihrem Präsidenten in der Direktion ein Sitz eingeräumt wird. Dadurch ist der fehlende Zusammenhang dieses wichtigen Unternehmens mit der Direktion des Roten Kreuzes hergestellt und ihr Verhältnis zum Roten Kreuz klargelegt. Die Spitalkommission, die ebenfalls seit Jahren wegen ihrer unabgeklärten Ziele zu keiner rechten Entwicklung und Tätigkeit gelangen konnte, ist verschwunden und an ihre Stelle die „Kommission für Kriegeskrankenpflege“ getreten, die sich mit den Rot-Kreuz-Detachementen und den Verhandlungen über die Bundessubvention für Krankenanstalten zu befassen hat. Ein Novum stellt die „Kommission für die Kriegesgefangenen“ dar, für die auf Wunsch der internationalen Rot-Kreuz-Konferenz in Washington in den neuen Statuten ebenfalls Raum geschaffen wurde, ohne daß über ihre Aufgabe bereits Klarheit bestünde.

Nachdem das Zentralsekretariat während Jahren ohne bestimmte statutarisch festgelegte Direktive seine Arbeit tat und zugriff, wo es ihm nützlich und notwendig erschien, ist es jetzt so ausgebaut, daß eine bestimmte Umschreibung seiner Stellung und Obliegenheiten durch die Statuten möglich und gerechtfertigt ist, und es entspricht der betreffende Abschnitt der neuen Statuten einem entschiedenen Bedürfnis.

Die Kontrollstelle findet in den neuen

Statuten eine Erweiterung, indem neben der Rechnungsrevision durch zwei Zweigvereine noch eine spezielle Kommission von zwei Fachleuten (Treuhandgesellschaft) vorgesehen ist. Bei aller Anerkennung der Gewissenhaftigkeit der Zweigvereinsdelegierten, zeigt sich doch öfters bei ihnen eine gewisse Unbeholfenheit in der Prüfung des Rechnungswesens. Wenn demnächst das jährliche Ausgabenbudget des schweizerischen Roten Kreuzes die ersten Fr. 100,000 übersteigen wird, so ist es wohl kein Luxus, wenn die Kontrolle der Rechnungen nicht nur durch Laien, sondern auch durch eigentliche Fachleute ausgeübt wird.

Der Abschnitt „Finanzielles“ bietet gegenüber den jetzigen Statuten keine wesentlichen Aenderungen. Hinzuweisen ist auf Art. 39, in dem in bestimmter Weise gesagt wird, daß eine gesonderte Rechnungsstellung über die Bundessubvention nicht stattfindet. Es entspricht dies dem bisherigen Modus. Eine besondere Rechnungsstellung über die Bundessubvention würde eine vollständige Neueinrichtung des Rechnungswesens zur Folge haben müssen. Dann könnten Vergleiche mit früheren Jahren nur indirekt gezogen werden und es würde so der fortlaufende Ueberblick über die Entwicklung des Roten Kreuzes erschwert. Auch wäre durch eine strenge Scheidung des Vereinsbudgets und des Subventionenbudgets die Gefahr gegeben, daß dem Roten Kreuz die Bestimmung über seine Friedensarbeit immer mehr aus der Hand genommen würde und an die Armee überginge. Dies wäre zu bedauern. So gerne das Rote Kreuz aus freien Stücken seine Arbeit nach den Bedürfnissen und den Wünschen der Armeeorgane einrichtet, so sehr würde es Schaden leiden, wenn es seiner Selbständigkeit mehr als nötig beraubt würde. Das Interesse des Schweizer Volkes würde dem Roten Kreuz in gleichem Maß verloren gehen, wie seine demokratische Selbstverwaltung eingeschränkt würde. Für die Sache selber ist es ja übrigens durchaus belanglos,

ob diese oder jene tausend Franken für den einen oder andern Zweck verwendet werden. Die Hauptsache ist doch, daß die Aufwendungen im ganzen in richtiger Weise geschehen und dafür hat das Militärdepartement durch das ihm zustehende Genehmigungsrecht der Jahresrechnungen und der Budgets genügende Handhabe und überdies vollauf Gelegenheit, durch seine Vertreter in der Direktion seiner Meinung Ausdruck zu geben.

III. Kriegsmobilmachung. Einen vollständig neuen Teil weisen die Statuten in den Bestimmungen für die Kriegsmobilmachung auf. Gemäß den betreffenden Abschnitten der Sanitätsdienstordnung ist darin das Verhältnis des Roten Kreuzes zur Armee im allgemeinen, sowie der Verwundeten- und Krankentransport und die Kriegskrankenpflege besprochen.

Das Verhältnis zur Armee ist so geordnet, daß das Rote Kreuz im Kriegsfall vollständig an die Armee angeschlossen ist und unter das Kommando ihrer Organe tritt. Die Vereinsorganisation ist damit im Kriege ausgeschaltet und das Rote Kreuz verzichtet für diese Zeit auf seine Selbständigkeit. Vom militärischen Standpunkt aus erscheint das als das einzig Richtige, weil nur so die Doppelspurigkeit zwischen zwei Arten von Sanitätshilfe, der offiziellen und der freiwilligen, vermieden wird, die bisher noch in jedem Kriege zu unliebsamen Differenzen geführt hat. Das schweizerische Rote Kreuz hat mit seinem vollständigen Anschluß an die Armee als erster aller Rot-Kreuz-Vereine der Welt ein Postulat erfüllt, das nach und nach von andern Staaten nachgeahmt werden wird. Es hat seine Selbständigkeit im Kriege nicht gezwungen preisgegeben, sondern weil es die Notwendigkeit einer solchen Unterordnung einsieht. Es hofft, daß diese Einsicht und freiwillige Beschränkung dadurch gewürdigt werden, daß ihm in seiner Friedensstätigkeit möglichst freie Hand gelassen wird.

Sehr zu begrüßen ist es, daß in der Person des Rot-Kreuz-Chefarztes, eines höhern Sanitätsoffiziers, ein Bindeglied zwischen der Armee und dem Roten Kreuz geschaffen ist, das fortdauernd nach beiden Seiten hin tätig ist und ein organisches Angliedern des Roten Kreuzes ermöglicht. Dadurch daß dieser Funktionär der Direktion und dem Zentralkomitee angehört und daß im Kriegsfall das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes mit seinem gesamten Personal und Material zu seiner Verfügung gestellt wird, sind die Vorbedingungen für eine sachkundige Leitung des Roten Kreuzes auch im Kriege gegeben.

Ueber den Transport der Verwundeten und Kranken im Kriege und die damit speziell betrauten Rot-Kreuz-Kolonnen liegen bereits umgearbeitete Bestimmungen vor; ebenso über die Liebesgaben-sammlungen.

Ähnliche Vorschriften werden auch über

die Kriegskrankenpflege und die Fürsorge für die Kriegsgefangenen zu erlassen sein. In die Statuten gehören hierüber nur die Hauptgrundsätze, wie sie in der Hauptsache aus der Sanitätsdienstordnung herübergenommen sind.

IV. Die Uebergangs- und Schlußbestimmungen bieten zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Die Direktion unterbreitet mit diesen orientierenden Ausführungen den neuen Statutenentwurf den Mitgliedern des schweizerischen Roten Kreuzes und empfiehlt ihnen, denselben an der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 22. März 1914 in Bern die Genehmigung zu erteilen.

Bern, den 10. Februar 1914.

Die Direktion des Schweiz. Zentralvereins vom Roten Kreuz:

Nationalrat Oberst J. Szelin, Basel.

Dr. Reiff, Lausanne.

Nationalrat G. Müller, Bern.

Dr. W. Sahli, Bern.

Dr. G. Schenker, Arzt, Aarau.

Oberst Dr. von Schultheß-Schindler, Etappen-
chefarzt, Zürich.

Dr. Friedr. Stocker, Luzern.

Oberst Emil Bischoff, Basel.

Dr. H. Sutter, St. Gallen.

Dr. Huber, Winterthur.

Dr. C. de Marval, Neuenburg.

Nationalrat Wyß, Bern.

M. Dunant, Genf.

Oberst Dr. Kohler, Territorialchefarzt, Lausanne.

Oberst Bohny, Rot-Kreuz-Chefarzt, Basel.

Major Ernest Miesville, Territorialarzt 3, St.-Zmier.

A. Rauber, Präsident des Schweiz. Samariterbundes,
Olten.

H. Labhardt, Präsident des Schweiz. Militärjanitäts-
vereins, Basel.

Frl. Berta Trüffel, Präsidentin des Schweiz. gemein-
nützigen Frauenvereins, Bern.

Eine Erläuterung

scheint, wie wir erfahren, der folgende Satz im Eingang des Begleitwortes der Direktion des Roten Kreuzes (siehe letzte Nummer, Seite 50) zu bedürfen, da er zu dem Mißverständnis Anlaß geben könnte, die Eidgenossenschaft habe bisher dem Roten Kreuz nur Fr. 25,000 ausgerichtet, während aus der Rechnung sich ergebe, daß der Bundesbeitrag in drei Posten Fr. 52,500 betrage.

Der betreffende Satz lautet: „Seit 1903 richtet der Bund der Kasse des Roten Kreuzes eine jährliche Subvention von Fr. 25,000 aus.“

Um Mißdeutungen und unrichtigen Schlüssen vorzubeugen, stellen wir fest, daß im Jahr 1912 den Ausgaben der Zentralkasse von rund Fr. 87,600 Einnahmen von Fr. 91,000 gegenüberstehen. An diese Einnahmen hat der Bund beigetragen Fr. 25,000 für die all-